



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 03.12.2007

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

An die regionalen Sozialdienste SHG

Chèques postaux
Postcheckkonto 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:/envoi trim/placement à la Sapinière_d.doc

Veillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

Übernahme der Kosten für die Unterbringung einer unter das SHG fallenden Person in der Sapinière

Sehr geehrte Damen und Herren

In Absprache mit Frau Maryse Aebischer, Vorsteherin des Sozialvorsorgeamtes, kann ich Ihnen Neues in der obgenannten Sache mitteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über Heimplatzierungen werden vom Sozialvorsorgeamt (SVA) nur Unterbringungen in Institutionen, die von der IVSE (Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen) anerkannt sind, finanziert.

Ausnahmsweise kann eine kurzzeitige Unterbringung (bis zu 3 Monaten) in einer nicht anerkannten Institution vom SVA finanziert werden. Das SVA tritt aber auf die Finanzierung solcher Platzierungen nur dann ein, wenn es vor dem Eintritt der Person in die Institution ein Finanzierungsgutsprachege such erhält. Dieses Gesuch muss enthalten:

- den Grund für die Unterbringung
- die Tageskosten
- die Dauer der Unterbringung.

Die Kostenbeteiligung wird nach dem Beschluss vom 19. Dezember 2000 festgesetzt (SGF 834.1.26). Die Unterbringung wird durch die Einkünfte der Person, subsidiär durch die öffentliche Hand finanziert. Demzufolge legen die RSD dem Finanzierungsgutsprachege such für die Unterbringung eine Bescheinigung über die Anmeldung bei der IV-Stelle bei. Bei einem positiven IV-Entscheid verschaffen sich die RSD eine die IV-Renten und Ergänzungsleistungen betreffende Abtretungserklärung.

Unter Vorbehalt dieser Bedingungen bitte ich Sie um Kenntnisnahme, dass bei der Unterbringung einer unter die Sozialhilfe fallenden Person in der Sapinière nur der Betrag von 35 Franken pro Tag als Sozialhilfeleistung anerkannt wird. Der Restbetrag pro Tag geht zu Lasten des SVA.

Inkrafttreten: am 1. Januar 2008.

Mit freundlichen Grüssen

François Mollard
Amtsvorsteher

Kopie: - Sozialvorsorgeamt, Frau Maryse Aebischer, Vorsteherin
- Anstalten von Bellechasse, Heim «La Sapinière»